

Urheberrechtsreform (Zweiter Korb)

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen

I. Arbeitsgruppe „54“

Die Arbeitsgruppe „54“ hat am 18. November und 18. Dezember 2003 sowie am 28. Januar und 4. März 2004 getagt. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der Reform des Pauschalvergütungssystems der §§ 54 ff. des Urheberrechtsgesetzes (Geräte- und Leerträgervergütung für gesetzlich zugelassene Kopien für den eigenen, insbesondere privaten Gebrauch). Anpassungen sind notwendig, weil sich die Kopiertechnik, aber auch die Kompensationsmöglichkeiten (individuelle Lizenzierung) durch den Einzug der digitalen Technologie fundamental verändert haben. Die maßgebenden Regelungen, insbesondere die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG (Vergütungssätze), sind seit 1985 unverändert. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Fragen, wofür künftig überhaupt bezahlt und von wem in welchem Verfahren die Vergütung festgelegt werden soll.

- 1) Fortbestand der Pauschalvergütung; Regelungszuständigkeit
Einigkeit bestand, dass es bis auf Weiteres ein Nebeneinander der individuellen Lizenzierung und pauschaler Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG geben wird. Einigkeit bestand ferner dahingehend, dass die Rahmenbedingungen der Pauschalvergütung durch den Gesetzgeber möglichst konkret festgelegt werden sollten, während die Bestimmung der Vergütungshöhe letztlich durch die Parteien erfolgen soll.
- 2) Bestimmung der Vergütungspflicht durch den Gesetzgeber
Es bestand weitgehend Einigkeit darin, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung der vergütungspflichtigen Geräte auf deren Geeignetheit für die Vervielfältigung abstellen soll. Die Höhe der Vergütung solle dann aber nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung des jeweiligen Gerätetyps zur Vervielfältigung bemessen werden. Diskutiert wurde die Frage, ob Leerträger nicht nur wie bisher bei der Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung (§ 54 UrhG), sondern künftig auch bei der Reprographie (§ 54a UrhG) vergütungspflichtig sein sollten. Rechtsinhaber und Verwertungsgesellschaften sprachen sich für die Einbeziehung aus, die Leerträgerhersteller waren dagegen. Die Geräte- und Leermedienhersteller lehnten den Einbezug von Verbrauchsmaterialien in die Vergütungspflicht ab, die Rechteinhaber sprachen sich dafür aus.

3) gesetzliche Leitlinien zur Bemessung der Vergütungshöhe

Erörtert wurde auch, welche Parameter den Parteien zur Bemessung der Vergütungshöhe vorgegeben werden sollten. Einvernehmen bestand, dass sich die Vergütungshöhe an der tatsächlichen Nutzung des Gerätes für relevante Vervielfältigungen auszurichten hat. Bei der Bemessung der Vergütungshöhe soll das funktionale Zusammenwirken von Geräteketten und die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Kein Konsens konnte in der Frage erzielt werden, ob neben dem tatsächlichen Maß der urheberrechtlich relevanten Nutzung weitere gesetzliche Parameter zur Bestimmung der Vergütungshöhe für Vervielfältigungsgeräte und Leerträgermedien sinnvoll sind. Die Gerätehersteller wandten sich dagegen, die Leistungsfähigkeit als maßgebliches Kriterium zu bestimmen, Rechtsinhaber und Verwertungsgesellschaften befürworteten dies.

Die Vertreter der Urheber, der Verwertungsgesellschaften und auch die Leerträgerhersteller sprachen sich gegen eine prozentuale Deckelung aus; die Gerätehersteller befürworteten die Festlegung eines Prozentsatzes des mittleren Herstellerabgabepreises. Eine abstrakt formulierte Vorgabe der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der pauschalen Vergütung wurde überwiegend akzeptiert. Die Vertreter der Geräte- und Leerträgerhersteller forderten zuletzt wieder die Einführung fester Vergütungssätze durch den Gesetzgeber selbst als Orientierung für die Parteien bei Gesamtvertragsverhandlungen.

4) Verfahren zur Bestimmung der Vergütungshöhe durch die Parteien

Ferner beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Frage, welches Verfahren sich zur Bestimmung der Vergütungssätze durch die Parteien empfiehlt. Die Arbeitsgruppe diskutierte zwei Verfahrensmodelle, von denen das eine als zivilrechtliches Schlichtungsmodell, das andere als eher am Verwaltungsrecht orientiertes Genehmigungsmodell charakterisiert werden kann. Dabei neigten die Teilnehmer eher dem zivilrechtlichen Schlichtungsmodell zu. Zur Besetzung einer solchen Schlichtungsstelle gab es unterschiedliche Vorstellungen. Im Ergebnis ließ sich eine Tendenz zugunsten einer institutionellen Schlichtungsstelle feststellen. Die Teilnehmer zeigten sich offen für eine Beisitzerbestellung durch die Parteien., ohne bereits zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Klar befürwortet wurde eine starke und mit Autorität ausgestattete *Entscheidungsinstanz*. Der Verwaltungsrechtsweg wurde einmütig abgelehnt. Übereinstimmend sprachen sich die Teilnehmer gegen einen gesetzlichen Kontrahierungszwang aus. Gegen ein Tarifierungsrecht der Verwertungsgesellschaften wandten sich die Geräte- und Leerträgerhersteller.

5) Schicksal der Anlage zu § 54d UrhG

In der Frage, was aus der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG werden soll, ergab sich ein komplexes Meinungsbild. Während die Anlage einerseits zum Auslaufmodell erklärt wurde, wollten andere Teilnehmer diese entweder ganz (GEMA) oder zumindest teilweise (VG Wort) beibehalten, wieder andere (Gerätehersteller) wollten die Anlage mit Blick auf neue Technologien fortschreiben. Es bestand weitgehend Einigkeit dahingehend, dass die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG nicht gestrichen werden sollte. Zu der Frage, ob und – wenn ja – wie die Anlage fortgeschrieben werden sollte, konnte keine Einigung erzielt werden.

II. Arbeitsgruppe „Privatkopie“

Die Arbeitsgruppe Privatkopie hat am 17. November 2003 sowie am 29. Januar und 3. März 2004 getagt. Ziel der Arbeitsgruppe „Privatkopie“ war es insbesondere, die Entscheidung darüber vorzubereiten, ob die Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG) auch beim Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen ermöglicht werden soll.

1) Umfang der Schranke der Privatkopie

Einvernehmen bestand dahingehend, dass als Vorfrage der Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen zunächst der künftige Umfang der Schranke der Privatkopie zu klären ist. Die Gestaltung der Schranke der Privatkopie wurde gesondert für die Bereiche Musik, Print und Film erörtert.

a) Musik

Der Vertreter der phonographischen Wirtschaft präsentierte den Vorschlag, nur noch die analoge Privatkopie von Musik zuzulassen und hinsichtlich der digitalen Privatkopie zu einem Exklusivrecht zurückzukehren. Die Vertreter der Verbraucher, der Urheber, der Verwertungsgesellschaften, der Hersteller von Consumer Electronics sowie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sprachen sich demgegenüber für die Beibehaltung der Gestattung der digitalen Privatkopie aus. Teilweise wurde die Rückkehr zu einem Exklusivrecht lediglich für den Online-Bereich befürwortet (Informationskreis Aufnahme-medien, VPRT).

Von dem Vertreter der phonographischen Wirtschaft wurde eingeräumt, dass mit der Rückkehr zum Exklusivrecht auch ein Verzicht auf die pauschale Vergütung verbunden sei. Dies werde jedoch durch die Einnahmen kompensiert werden, die aus der Verbesserung der bestehenden und dem Aufbau neuer Erstverwertungsmärkte erzielt werden

könnten. Die Vertreterin der Geräteindustrie (BITKOM) begrüßte diesen Ansatz und regte darüber hinausgehend an, eine gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen dort zu begründen, wo ein solcher Schutz möglich ist. Hiergegen sprachen sich die Vertreter des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks sowie der Verwertungsgesellschaften aus.

Der Vorschlag, statt einer Rückkehr zum Verbotsrecht eine Begrenzung der digitalen Privatkopie vorzusehen (durch eine zahlenmäßige Beschränkung, Vervielfältigung nur von der eigenen Originalvorlage, Zeitfenster) wurde von dem Vertreter der phonographischen Wirtschaft, der Aufnahmemedien und des Deutschen Multimedia Verbandes als eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht begrüßt, stieß aber auf die Ablehnung der Verbraucherseite, der Urheber, der Verwertungsgesellschaften und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Von einem Vertreter der Wissenschaft wurde der Vorschlag gemacht, angesichts der noch nicht abgeschlossenen technischen Entwicklung zwar weiterhin die digitale Privatkopie zuzulassen, aber von einer Durchsetzung der Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen abzusehen.

b) Print

Für den Printbereich wurde eine Rückkehr zum Verbotsrecht nicht gefordert. Hier solle die digitale Privatkopie jedoch nur vom eigenen Originalexemplar gestattet werden. Außerdem solle die Vervielfältigung durch Dritte nicht gestattet werden. Dieser Forderung schloss sich auch der Vertreter der phonographischen Wirtschaft und der Filmwirtschaft an.

c) Film

Für den Film wurde vorgeschlagen, die digitale Privatkopie erst ein Jahr nach Beginn der Kinoauswertung zu gestatten. Hier ergab sich das oben genannte Meinungsbild. Außerdem widersprachen die Vertreter des öffentlich-rechtlichen sowie des privaten Rundfunks und Fernsehens einer solchen Regelung, weil sie ohne sachlichen Grund ein Segment in der Verwertungskaskade privilegieren.

2) Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen

Die Frage der Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen wurde wie folgt diskutiert:

Die Vorschläge reichten von den Maximalpositionen ‚gar keine Durchsetzung‘, welche vor allem von den Rechteinhabern vertreten wurde, bis hin zu ‚vollständige Durchsetzung‘, wofür insbesondere die Verbraucherschützer eintraten. In der Diskussion ergaben sich dann aber auch Ansätze für vermittelnde Lösungen. Vorgeschlagen wurde,

- die Privatkopie zwar einerseits für einen bestimmten Zeitraum – möglicherweise auf bestimmte Werkbereiche (z.B. Film) beschränkt – ganz zu verbieten, dafür aber andererseits nach diesem Zeitraum die Durchsetzbarkeit zu gewährleisten oder technische Schutzmaßnahmen sogar zu untersagen,
- nur Privatkopien vom eigenen Werkstück zu erlauben, diese dann aber gegen technische Maßnahmen durchsetzbar zu gestalten,
- Privatkopien nur für bestimmte Zwecke – etwa künstlerische, schöpferische oder publizistische Nutzungen – durchsetzungsstark zu gestalten.

Erörtert wurde ferner, ob dem Problem nicht durch die Beteiligten selbst abgeholfen werden könnte, indem sich die Rechteinhaber beispielsweise freiwillig Selbstbeschränkungen bei der Anwendung technischer Maßnahmen auferlegten. Neben dem positiven Echo, das dieser Vorschlag fand, wurden aber auch starke Zweifel daran laut, dass die Beteiligten bzw. „der Markt“ das Problem interessengerecht selbst regulieren könne.

Unter der Prämisse einer unbeschränkten und durchsetzbaren Privatkopie im Onlinebereich wurde schließlich die Idee einer pauschal zu vergütenden Onlinelizenz („Internetmaut“, „Monatskarte“) diskutiert. Neben Bedenken betreffend die Praktikabilität wurde hiergegen vor allem eingewandt, das internationale Recht (WIPO-Verträge, Info-Richtlinie) lasse entsprechende Regelungen gar nicht zu.

III. Arbeitsgruppe „Schranken“

Die Arbeitsgruppe „Schranken“ hat am 19. Dezember 2003 und am 13. Februar 2004 getagt. Die Arbeitsgruppe hat die Frage diskutiert, ob die geltende Pressespiegelschranke des § 49 UrhG angesichts der Entscheidung des BGH zu elektronischen Pressespiegeln neu gefasst werden sollte und ob sich eine klarstellende Regelung zu elektronischen Archiven empfiehlt. Ferner wurde die Einführung einer Schranke für die on-the-Spot-Consultation in Bibliotheken, sowie der elektronische Kopienversand auf Bestellung, die Integrierung des Dreistufentests in das Urheberrechtsgesetz und die richtlinienkonforme Erweiterung des Zitatrechts erörtert. Das Ergebnis der Besprechungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1) Elektronischer Pressespiegel

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren überwiegend der Auffassung, dass die Entscheidung des BGH, wonach auch elektronische Pressespiegel unter § 49 UrhG zu subsumieren sind, klarstellend in das Urheberrechtsgesetz übernommen werden sollte, einschließlich der durch den BGH vorgenommenen Einschränkungen (nur Inhouse-Pressespiegel, nur graphische Dateien ohne weitere Recherchemöglichkeiten, keine kommerziellen Mediendienste). Die Vertreter von BDZV/VDZ und PMG widersprachen einer gesetzlichen Klarstellung.

2) Archivregelung

Einigkeit bestand darüber, dass die neue Fassung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UrhG den Vorgaben der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ entspricht und deren Rahmen ausgeschöpft hat. Danach können nur öffentliche Einrichtungen, die keinen wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, elektronische Archive zur Bestandswahrung errichten. Unternehmen ist dies untersagt. Unter den Teilnehmern war umstritten, ob hier eine Änderung der Rechtslage auf europäischer Ebene angestrebt werden sollte.

3) On the spot consultation

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung für eine On the spot consultation grundsätzlich sinnvoll sei. Uneinheitlich war das Meinungsbild zum Umfang dieser Schranke. Teilweise wurde eine Beschränkung auf elektronische Werke und der Ausschluss von Pflichtexemplaren gefordert.

4) Erweiterung des Zitatrechts

Der Vorschlag des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, das Zitatrecht in § 51 UrhG im Sinne der EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ ohne Beschränkungen auf bestimmte Werkarten zu gestalten, fand mehrheitlich Zustimmung. Teilweise wurde eine restriktive Anwendung gefordert, da das Zitatrecht nicht vergütungspflichtig sei. Strittig war auch die Frage, ob das Zitatrecht durchsetzungsstark gegen technische Schutzmaßnahmen gestaltet werden sollte.

5) Kopienversand auf Bestellung

Einigkeit bestand darüber, dass der 1999 durch den BGH für zulässig und vergütungspflichtig erklärte Kopienversand gesetzlich geregelt werden sollte. Umstritten war jedoch, ob auch der Kopienversand per E-Mail zulässig sein sollte. Während die Vertreter der Wissenschaft, der Urheber, der Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften dies mit Berufung auf den BGH und im Interesse der Informationsgesellschaft begrüßten, lehnten die Vertreter der Verlage dies ab.

6) Drei-Stufen-Test

Der Vorschlag von Verlegerseite, den Drei-Stufen-Test explizit im UrhG zu normieren, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer abgelehnt, da er bereits jetzt geltendes deutsches Urheberrecht sei.

IV. Arbeitsgruppe „31 IV“

Die Arbeitsgruppe „31 IV“ hat am 19. November und 17. Dezember 2003 sowie am 18. Februar 2004 getagt. Thema der Arbeitsgruppe war der Reformbedarf hinsichtlich des geltenden § 31 Abs. 4 UrhG, wonach es verboten ist, Rechte für nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Erörtert wurde die Frage, ob dieses Verbot für die Zukunft aufgehoben werden und ggf. durch welche Regelung das geltende Recht ersetzt werden sollte. Außerdem hat die Arbeitsgruppe die Frage diskutiert, wie eine Regelung gestaltet werden sollte, die es erlaubt, Werke in nunmehr bekannt gewordenen, aber bei Vertragsschluss noch unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen (sog. „Archivproblem“).

1) Regelung für die Zukunft

Von keiner Seite wurde die ersatzlose Streichung des geltenden § 31 Abs. 4 UrhG gefordert. Einvernehmen bestand auch dahingehend, dass die Reform des Urheberver-

tragsrechts (§§ 32 und 32a UrhG) nicht implizit auch zu einer Lösung für die Frage der Nutzung von Werken in unbekanntem Nutzungsarten führt. § 32 UrhG stellt auf die angemessene Vergütung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab und hält daher für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten gerade keine Regelung bereit. Einvernehmen bestand dahingehend, dass die Regelung der Nutzung von Werken in unbekanntem Nutzungsarten nicht nur die Interessen der Verwerter betreffe, sondern auch die Interessen der Urheber sowie der Allgemeinheit berühre.

Es bestand weitgehend Einigkeit, dass § 31 Abs. 4 UrhG für die Zukunft geöffnet werden solle. Allerdings herrschte zunächst ein Dissens darüber, wie weit denn diese Öffnung gehen solle. Streitig war die Begrenzung auf bestimmte Werkarten bzw. auf bestimmte Fallkonstellationen. Im Ergebnis wurde überwiegend eine Regelung für alle Werkkategorien befürwortet. Einvernehmen bestand ferner dahingehend, dass dem Urheber dann, wenn eine Nutzung in einer neu bekannt gewordenen Nutzungsart erfolgt, hierfür eine angemessene Vergütung gebühre.

2) Regelung des „Archivproblems“

Einvernehmen bestand darüber, dass das Archivproblem gelöst werden müsse. Es wurden verschiedene Lösungsansätze erörtert, ohne dass sich die Arbeitsgruppe auf eines der vorgeschlagenen Modelle verständigen konnte. Zur Diskussion stand die sog. Vermutungsregelung, nach der ein Urheber, der sich zur Mitwirkung an einem Werk verpflichtet hat, im Zweifel seine Rechte zur Werknutzung in einer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsart gegen eine angemessene Vergütung eingeräumt habe. Auch eine entsprechende gesetzliche Fiktion stand zur Debatte. Nach der sog. Verwertungsgesellschaftslösung soll das Recht, ein Werk auf eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsart zu nutzen, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht und nur durch den ursprünglichen Vertragspartner bzw. dessen Rechtsnachfolger erworben werden können. Erörtert wurde auch eine auf den Film- und Tonträgerbereich begrenzte Verwertungsgesellschaftspflicht. Einvernehmen bestand dahingehend, dass alle vorgeschlagenen Regelungen im Ergebnis vergleichsweise nahe beieinander lägen.

Vielfach wurde gefordert, dass es dem Urheber überlassen bleiben solle, seinen Vergütungsanspruch für die Nutzung in den bekannt gewordenen Nutzungsarten selbst geltend zu machen. Eine Verwertungsgesellschaftslösung solle nur als Rückfallposition aus verfassungsrechtlichen Gründen bzw. Praktikabilitätserwägungen in Betracht kommen. Vertreten wurde auch, dass es dem Urheber unter bestimmten Vorausset-

zungen möglich sein solle, den Verlust seines Verbotsrechts rückgängig zu machen. Außerdem wurde weitgehend ein dem Gedanken des § 8 Abs. 2 UrhG entsprechendes Rücksichtnahmegebot befürwortet.

V. Arbeitsgruppe „Internet“

Die Arbeitsgruppe Internet befasste sich in den Sitzungen am 19. Februar und 4. Mai 2004 mit der Frage, ob Zugangsvermittler (Provider) *de lege ferenda* verpflichtet werden sollen, Rechtsinhabern Auskünfte über die Identität von Nutzern zu erteilen, die sich über den Zugangsvermittler ins Internet einwählen und dort Urheberrechtsverletzungen begehen.

Es bestand Einigkeit, dass die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet grundsätzlich ein berechtigtes Anliegen der Rechteinhaber ist. Zu diesem Zweck forderten die Rechteinhaber einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegen Provider zur Feststellung der Identität von Nutzern, die im Internet Urheberrechtsverletzungen begehen.

Die Vertreter der Provider verwiesen hingegen auf den großen Verwaltungsaufwand, den private Auskunftsansprüche mit sich brächten. Die Providervertreter verwahrten sich auch dagegen, in Streitverfahren zwischen Rechteinhabern und Verletzern Partei zu werden. Kosten- und Schadensersatzansprüche gegen die Provider müssten in jedem Fall ausgeschlossen werden. Ein Auskunftsanspruch sei überhaupt nur unter der Bedingung eines Richtervorbehaltes akzeptabel. Die Vertreter des BITKOM schlugen vor, ein mehrstufiges Gerichtsverfahren zu etablieren, nach welchem zunächst die nutzererheblichen Daten auf richterliche Anordnung eingefroren und in einem zweiten Schritt auf Grund eines Eilverfahrens offen gelegt werden sollten. Als dritten Schritt bestanden die Vertreter des BITKOM und der Provider auf der Durchführung eines Hauptsacheverfahrens, während die Rechthevertreter ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes für ausreichend hielten.

Die Verbrauchervertreter wandten sich gegen einen gesetzlichen Auskunftsanspruch. Sie führten zu einem praktischen Bedenken an (z.B. Identifizierungsprobleme beim Rechtsverletzer). Zum anderen liege der Problematik eher ein Marktversagen auf Seiten der Rechteinhaber zu Grunde. Schließlich erhoben sie wie die Vertreter des Bundesdatenschutzbeauftragten datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Vorratsdatenspeicherung. Bei den diskutierten Grundrechtseingriffen sei die Verhältnismäßigkeit grundsätzlich nicht gewahrt.

Die Frage, ob der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch (§ 97 UrhG) mit Blick auf die Tätigkeit der Provider einer Änderung bedarf, bestand weitgehend Einigkeit, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen.

VI. Arbeitsgruppe „Film“

Die „Arbeitsgruppe Film“ erörterte in ihrer Sitzung am 18. März 2004 die besonderen Anliegen der Filmwirtschaft im Bereich des Filmurheberrechts. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob und wie die urheberrechtliche Stellung der Filmproduzenten gestärkt werden sollte.

Es bestand weitgehend Einigkeit, dass die Unwirksamkeit der Übertragung unbekannter Nutzungsarten ein Hemmnis für die Filmauswertung ist. Die Frage, ob unbekannte Nutzungsarten in die Vermutungsregelungen der §§ 88, 89 UrhG einbezogen werden sollten, wurde unterschiedlich beurteilt. Eine von der Filmwirtschaft geforderte und am US-Recht orientierte *cessio legis*-Regelung zugunsten von Produzenten wurde von den Vertretern der Urheber und Künstler für nicht erforderlich gehalten. In der Frage, ob und – wenn ja – für welche am Film kreativ mitwirkenden Berufsgruppen die Urheberschaft gesetzlich vermutet werden sollte, konnte kein Konsens erzielt werden. Die Einführung eines Urhebervertragsrechts für Produzenten wurde aus rechtssystematischen Gründen überwiegend abgelehnt.

VII. Arbeitsgruppe „20b“

Die Vertragsverhandlungen über Kabelweitersenderechte wurden von den beteiligten Sende- und Kabelunternehmen in den letzten Jahren als schwierig beschrieben. In dem Fragebogen des BMJ wurde deshalb die Frage gestellt, ob sich – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kabel- und Satellitenrichtlinie – eine Änderung oder Konkretisierung des § 20b UrhG empfiehlt und wenn ja, in welchen Punkten. Die Arbeitsgruppe 20b tagte am 5. März 2004. Im Vordergrund der Diskussion stand der gesetzliche Vergütungsanspruch der Urheber gegen die Kabelunternehmen nach § 20b Abs. 2 UrhG.

Für eine Streichung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs sprachen sich die Vertreter der Kabel- und Sendeunternehmen aus. Die Urheber und ihre Verwertungsgesellschaften sprachen sich für eine Beibehaltung aus. Die Kabelunternehmen sowie die Wohnungsunternehmen sehen sich schon dem Grunde nach nicht als vergütungspflichtig. Sie erbrächten mit dem Signaltransport in gleicher Weise wie Satellitenbetreiber lediglich eine fremdnützige,

technische Dienstleistung und träten nicht als Vermarkter von Inhalten auf. Aus dem europäischen Recht folge, dass schon dem Grunde nach eine Vergütungspflicht für Transportdienstleistungen abzulehnen sei. Die Situation werde für Kabelunternehmen auch dadurch erschwert, dass die Gruppe der Rechteinhaber keine Einheit bilde, so dass verschiedene Vertragsverhandlungen notwendig seien und zudem Doppelvergütungen geleistet würden. Die Sendeunternehmen vertraten die Auffassung, dass der gesetzliche Vergütungsanspruch eine Doppelvergütung bedeute. Nach Auffassung der Urheber, der sonstigen Rechtsinhaber und ihrer Verwertungsgesellschaften sowie ver.di hat sich die Regelung bewährt und eine Änderung sei nicht angezeigt. Die Kabelweitersendung durch die Kabelnetzbetreiber sei kein rein technischer Transport, sondern – entsprechend internationaler Vereinbarungen und ständiger Rechtsprechung - eine urheberrechtliche Nutzung, die von den Kabelunternehmen zu vergüten sei. Verhandlungen über die Vergütungshöhe seien von Natur aus schwierig.

In der Diskussion ergaben sich zumindest zwei partielle Lösungsansätze. Um den Rechtserwerb für die Kabelunternehmen transparenter zu gestalten, wurde eine Verpflichtung der Rechteinhaber zu gemeinsamen Verhandlungen („collective licensing“) diskutiert und ganz überwiegend für erwägenswert gehalten. Als zweites wurde überlegt, das Urhebervertragsrecht und § 20b Abs. 2 UrhG durch die Gleichstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln mit Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen in § 20b Abs. 2 Satz 4 UrhG miteinander zu verbinden. Auch dieser Ansatz wurde weitgehend begrüßt. Private Sendeunternehmen und Kabelnetzbetreiber sprachen sich weitergehend für eine Streichung des § 20b Abs. 2 UrhG aus.

IIX. Arbeitsgruppe „87 IV“

Die Arbeitsgruppe 87 IV tagte am 17. Februar 2004 und diskutierte die Frage, ob sich in Bezug auf das Leistungsschutzrecht der Sendeunternehmen eine Beteiligung an der Leerträgervergütung empfiehlt. Zu dieser Frage konnte keine Einigung erzielt werden. Während die Vertreter des privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Verwertungsgesellschaft Media eine solche Beteiligung forderten, wurde sie von den Vertretern der Rechtsinhaber, der Filmindustrie, von ver.di sowie von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) abgelehnt.

Die Befürworter argumentierten, dass die 1965 und 1985 angeführten Gründe für einen Ausschluss mittlerweile entfallen seien. Das Gebührenargument greife im Zeitalter des Privatfernsehens nicht mehr. Die Investitionen der Sender in ihre Programme seien deutlich gestiegen. Aus der Richtlinie 2001/29/EG ergebe sich zwingend ein Ausgleichsanspruch für die

umfangreichen privaten Vervielfältigungen von Sendungen. Die Gegner einer Beteiligung machten geltend, dass die bloße technische Signalübermittlung der Sender keine Vergütung rechtfertige. Maßgeblich sei vor allem die Filmherstellerleistung, für die die Sendeunternehmen bereits jetzt Vergütungen erhielten. Das Bundesverfassungsgericht habe den Ausschluss der Sendeunternehmen am Vergütungsaufkommen für rechtmäßig erklärt, und aus den Erwägungsgründen der Informationsrichtlinie ergebe sich die Rechtmäßigkeit der kompensationslosen Schrankenbestimmung ebenfalls.

IX. Arbeitsgruppe „Ausstellung“

In der Sitzung der Arbeitsgruppe Ausstellungsvergütung am 30. März 2004 wurde die Frage diskutiert, ob es sich empfiehlt, einen Vergütungsanspruch für die Ausstellung von Werken der bildenden Kunst einzuführen, und welche Auswirkungen eine solche Regelung auf die Ausstellungstätigkeit in Deutschland haben würde. Das Ergebnis der Diskussion lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zur Frage, ob sich die Einführung einer Ausstellungsvergütung empfiehlt, konnte keine Einigung erzielt werden. Während die Vertreter der bildenden Künstler eine Ausstellungsvergütung forderten, wurde sie von Seiten der Veranstalter von Ausstellungen abgelehnt.

Die Befürworter (ver.di, Deutscher Künstlerbund, Bundesverband bildender Künstler, VG Bild Kunst) argumentierten, die Einführung einer Ausstellungsvergütung sei erforderlich, um die finanzielle Situation der bildenden Künstler zu verbessern. Die Verwertung von bildender Kunst habe sich in den letzten Jahren gewandelt und die Verwertung durch Ausstellungen an Bedeutung gewonnen. Wie andere Urheber sei der bildende Künstler umfassend an der Verwertung seiner Werke zu beteiligen. Es gebe keinen Grund, den bildenden Künstler schlechter zu stellen als Komponisten und Autoren, die für die Aufführung ihrer Werke Tantiemen erhielten. Eine Abrechnung der Ausstellungsvergütung könne ohne größeren Aufwand über die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst erfolgen. Die Kosten müssten nicht bei dem Veranstalter der Ausstellung verbleiben, sondern könnten über den Eintrittspreis weiter gegeben werden.

Die Gegner einer Ausstellungsvergütung (Vertreter der Länder und Kommunen, Kultusministerkonferenz, Deutscher Museumsbund, AG deutscher Kunstvereine) machten geltend, dass die Verwertung von bildender Kunst nicht vergleichbar sei mit der Verwertung anderer Werkarten. Bildende Kunst werde über den Verkauf verwertet, und diesem Umstand trage das

Folgerecht Rechnung. Im übrigen würde ein Künstler, dessen Werke nicht gekauft würden, auch nicht gegen Vergütung ausgestellt werden. Die Ausstellungsvergütung käme vor allem einem kleinen Kreis von etablierten Künstlern bzw. deren Erben (Monet, Chagall, Miró, Picasso) zugute und würde nicht zu dem gewünschten Ergebnis - der Förderung junger Künstler - führen. Im Ergebnis hätte sie erhebliche negative Auswirkungen auf die private Kunstförderung und Ausstellungstätigkeit, da sich die Kosten zumeist nicht über Eintrittsgelder auf die Besucher von Ausstellungen verlagern ließen.

Vertreter aus Österreich berichteten über negative Erfahrungen dort, weshalb die Ausstellungsvergütung in Österreich mit den Stimmen aller Parteien wieder abgeschafft worden sei.

X. Arbeitsgruppe „27“

Die Arbeitsgruppe „27“ hat am 27. April 2004 getagt. Sie war mit der Frage befasst, ob beim Vergütungsanspruch für Vermietung und Verleihen (§ 27 UrhG) entgegen der bisherigen Regelung eine einheitliche Behandlung aller Medien erfolgen soll und weitere Leistungsschutzberechtigte an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG beteiligt werden sollen.

Die Frage, ob weitere Leistungsschutzberechtigte – insbesondere Filmproduzenten – an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG beteiligt werden sollten, wurde von den Sitzungsteilnehmern nahezu einmütig verneint. Seitens der Filmwirtschaft war allerdings niemand der Einladung zur Sitzung gefolgt. In der Frage der Gleichbehandlung aller Medien im Rahmen des § 27 Abs. 1 UrhG erbrachte die Diskussion keine Annäherung der Positionen. Der Lesezirkelverband sprach sich für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage aus, während die Verwertungsgesellschaften dafür eintraten, auch die Urheber, deren Werke im Rahmen von Lesezirkeln vermietet würden, dem Schutz des Vergütungsanspruches aus § 27 Abs. 1 UrhG zu unterstellen. Die Forderung, in Zukunft *alle* Verleihvorgänge verwertungsgesellschaftspflichtig zu gestalten, sahen die Anwesenden als nicht diskussionswürdig an.

XI. Arbeitsgruppe „Goethe“

In der Sitzung der Arbeitsgruppe Goethe wurde am 26. Mai 2004 die Frage diskutiert, ob die Nutzung gemeinfreier Werke mit einer Abgabe zugunsten junger Künstler belastet werden soll (sog. Künstlergemeinschaftsrecht oder „Goethegroschen“). Dabei wurden die europäischen und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die praktischen Auswirkungen einer solchen Regelung erörtert.

In der Frage, ob sich die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts empfiehlt, konnte kein Konsens erzielt werden. Die Schaffung eines Künstlergemeinschaftsrechts wurde von den Vertretern der Künstler und Urheber befürwortet. Das Urheberrecht sei ein Recht der Kulturwirtschaft und umfasse in diesem weiten Sinne auch die Kulturförderung junger Künstler. Ziel sei ein sich selbst refinanzierender Generationenvertrag, der es Urhebern ermögliche, in bestimmten Bereichen ohne staatliche Förderung auszukommen. Dies stehe im Einklang mit dem Urheberrechtsverständnis der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ (Erwägungsgrund 9 ff). Auf der anderen Seite sprachen sich die Vertreter der Verwerter (Verlage, phonographische Industrie, Bühnen, Fernsehen) gegen die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts aus. Es beständen verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken gegen eine Abgabe dieser Art. In der Praxis sei zu befürchten, dass ein Künstlergemeinschaftsrecht das Ziel der Förderung junger Künstler nicht erreiche. Im Ergebnis werde die Abgabe zu einer Umverteilung – von den Verwertern zu einem Vergabegremium - führen, die sich sachlich nicht rechtfertigen ließe und die Entscheidungsfreiheit der Verwerter beeinträchtige. Die Ländervertreter äußerten Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Künstlergemeinschaftsrechts. Die Förderung von Kultur falle nicht in die Kompetenz des Bundes. Für die Einführung von Abgaben seien die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe zu beachten und vorliegend nicht erfüllt.